

Kirchgemeinde

Oberburg



Reglement

über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben

Reglement

über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss für alle Geschlechter.

Art. 1 Grundsatz

¹ Aus seelsorgerischen Gründen kann die zuständige Pfarrperson auch Eheleute trauen, die beide nicht Mitglieder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben.

²In diesen Fällen haben die Eheleute, bzw. bei einer kirchlichen Bestattung, die um die Amtshandlung ersuchenden Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

Art. 2. Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde

- a) bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören und
- b) bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die im Zeitpunkt des Todes den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben.

² Es ist nicht anwendbar für Eheleute, die in einer anderen Kirchgemeinde wohnen und von denen mindestens ein Teil reformiert ist, sowie bei kirchlichen Bestattungen, wenn die verstorbene Person in einer anderen Kirchgemeinde gewohnt hat und reformiert gewesen ist.

Art. 3 Höhe der Gebühren

¹ Die Gebühr wird in Form einer Pauschale erhoben.

| | |
|---|--------------|
| ² Pro kirchliche Trauung oder Bestattung beträgt die Gebühr | Fr. 1'660.00 |
| zusammengesetzt aus den folgenden Kostenstellen: | |
| a) Stellvertretungskosten Pfarramt: | Fr. 600.00 |
| b) Pauschalisierte Eigenleistungen der Kirchgemeinde infolge der kirchengemeindeeigenen Pfarrstellen: | Fr. 250.00 |
| c) Organistenbesoldung: | Fr. 280.00 |
| d) Sigristenbesoldung im Umfang von 3 Stunden: | Fr. 180.00 |
| e) Benützung des Kirchengebäudes im Umfang von 3 Stunden: | Fr. 250.00 |
| f) Sekretariatskosten: | Fr. 100.00 |

³ Die Pauschale gemäss Abs. 2 gilt auch:

- a) falls die Trauung ausserhalb des Kirchengebäudes stattfindet;
- b) falls die kirchliche Bestattung nicht in der Kirche stattfindet (z.B. auf dem Friedhof).

⁴ Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

Art. 4 Härtefall

¹ Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.

² Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der reformierten Kirche angehören.

Art. 5 Rechnungstellung

¹ Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

² Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

³ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Kirchgemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

⁴ Die Kirchgemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Kasualhandlung erbracht wird.

Art. 6 Verzugszins

¹ Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Kasualhandlung fällig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 7 Verjährung

¹ Die Gebühren verjähren zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

Art. 8 Inkrafttreten und Anpassung

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements im **amtlichen Publikationsorgan**.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Kirchgemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

Dieses Reglement wurde durch die Kirchgemeindeversammlung am 14.06.2026 angenommen und tritt per 01.07.2026 in Kraft.

Kirchgemeinde Oberburg:

Oberburg, 14. Juni 2026

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin

Karin Baumgartner

Barbara Bolzli

Auflagezeugnis

Die Präsidentin bescheinigt, dass das Reglement dreissig Tage vor der Kirchgemeindeversammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Oberburg öffentlich auflag. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Oberburg, 14. Juni 2026

Die Präsidentin:

Karin Baumgartner